

**Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Unter dem Scheibenrain“, Stadtteil Aasen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis 76166 Donaueschingen vom 21.12.2020	3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Die Planung umfasst das gleiche Planungsgebiet wie in der frühzeitigen Beteiligung vom 15. Juni 2020. Die fachliche Stellungnahme durch Frau Weh vom 14.07.2020 behält ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahme, die Bewertung der genannten Stellungnahme vom 14.07.2020 erfolgte bereits im Rahmen der frühzeitigen TOB-Beteiligung.	Nicht erforderlich
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- u. Bodenschutz 78045 Vill.-Schwenningen vom 22.12.2020	Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden. Zum Bebauungsplanvorhaben „Unter dem Scheibenrain“ nehmen wir wie folgt Stellung: Zum Bebauungsplanvorhaben „Unter dem Scheibenrain“ haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 10.07.2020 Stellung genommen. Die von uns geäußerten Belange sind in der aktuellen Fassung weitgehend berücksichtigt. Einzelne Hinweise sowie im Weiteren zu berücksichtigende Punkte haben wir nachfolgend nochmals aufgeführt: <u>Dacheindeckungen</u> Ein generelles Verbot von Bedachungsmaterialien, die eine Ausschwemmung von Schwermetallen zur Folge haben können, ist auf Ebene des Bebauungsplanes rechtlich nicht zulässig. Aus diesem Grund empfehlen wir, Punkt 1.2.3 der örtlichen Bauvorschriften folgendermaßen anzupassen:	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

**Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Unter dem Scheibenrain“, Stadtteil Aasen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- u. Bodenschutz 78045 Vill.-Schwenningen vom 22.12.2020</p>	<p>„Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwassersatzung eine Regenwasserbehandlung für unbeschichtete Metalldachflächen einfordern.“</p> <p><u>Erdwärmesonden</u> Wir weisen darauf hin, dass nicht nur der Betrieb von Erdwärmesondenanlagen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, sondern auch die hierfür erforderlichen Bohrungen und Einrichtungen und bitten, Punkt 8 der Hinweise entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, die örtliche Bauvorschrift Nr. 1.2.3 – Dacheindeckung – entsprechend der Stellungnahme des Amtes für Wasser- und Bodenschutz anzupassen.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung des Hinweises Nr. 8. – Erdwärmesonden.</p>	<p>Zustimmung zur vorgeschlagenen Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift Nr. 1.2.3</p> <p>Nicht erforderlich</p>
<p>LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Untere Naturschutzbehörde 78048 Vill.-Schwenningen vom 04.01.2021</p>	<p>Der Bebauungsplan wird nach § 13 a BauGB aufgestellt, ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Ausgleichskonzept nach der Eingriffsregelung des BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Grundsätzlich sind aber die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Begutachtung erfolgte im Spätsommer</p>	<p>Siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme des GVV Donaueschingen - Umweltbüro</p>	

**Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Unter dem Scheibenrain“, Stadtteil Aasen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Untere Naturschutzbehörde 78048 Vill.-Schwenningen</p> <p>vom 04.01.2021</p>	<p>2019. Einerseits kann hierdurch allenfalls eine grobe Relevanzprüfung erfolgen, andererseits waren zu diesem Zeitpunkt bereits die Gehölze am Westrand des Flurstücks Nr. 46 auf Stock gesetzt und westlich davon stark ausgelichtet (siehe Gehölzbestand vor Eingriff in Begründung B-Plan Seite 23). Inwieweit für den speziellen Artenschutz relevante Brutvogelarten der Roten Liste betroffen waren (z. B. Gartenrotschwanz, Goldammer), kann so nicht beurteilt werden. Die Untersuchungen, wie mit Dr. Straub (Untere Naturschutzbehörde) vorbesprochen, konnten somit nicht erfolgen. Die beschriebene artenreiche Wiese umgeben von den (teils ehemaligen) Gehölzen stellt durchaus einen mittel- bis hochwertigen Vogellebensraum dar. Eine u. E. noch mögliche Frühjahrserhebung in 2020 erfolgte bedauerlicher Weise nicht. Aussagen zu möglichen Fledermaus-Habitaten fehlen vollständig.</p> <p>Für die Trockenmauer (teils mit Gebüsch bewachsen) entlang des Südrandes wurde das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse nicht ausgeschlossen und ihr auch ein geeignetes Jagdrevier aufgrund der angrenzenden Vegetation zugeordnet. Auch wenn der Erhalt der Mauer und Gehölze vorgesehen ist, dürfte sich der Lebensraum der Zauneidechse erheblich verschlechtern (Verlust von Nahrungshabitat, Erhöhung Mortalität u. a. durch Verkehr, Katzen).</p> <p>Auch wenn eine Worst-Case-Betrachtung aufgrund eines unzureichenden Artengutachtens eine Rechtsunsicherheit für das Bebauungsplanverfahren mit sich bringen kann, stimmt die untere Naturschutzbehörde bei Beachtung folgender Maßnahmen dem Planvorhaben unter Artenschutzaspekten zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Verlust bzw. starke Beeinträchtigung des Zauneidechsen-Habitats durch Einengung und Störung 		

**Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Unter dem Scheibenrain“, Stadtteil Aasen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Untere Naturschutzbehörde 78048 Vill.-Schwenningen</p> <p>vom 04.01.2021</p>	<p>des Lebensraums sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zwei neue Lebens- und Fortpflanzungsstätten (Lesesteinhaufen, Sandmulden etc.) außerhalb des Siedlungsbereichs vorzugsweise auf den städtischen Flurstücken Nr. 1576 und 1584 (Lage im landesweiten Biotopverbund trockene Standorte) zu errichten. Diese sind außerhalb der geschützten Magerrasenfläche vorzusehen. Die Herstellung der Habitate ist von einem Fachkundigen in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde (Dr. Straub) zu planen und umzusetzen. Die Maßnahme ist durch Zuordnung zum Bebauungsplan und/oder einen öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Donaueschingen dauerhaft zu sichern.</p> <p>- Für den Verlust von möglichen Brutvogel-Lebensstätten mit geeignetem Nahrungshabitat sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 5 Nisthilfen für Höhlenbrüter (Einflugöffnung 26 mm bis 32 mm) und 5 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter außerhalb des Siedlungsbereichs vorzugsweise auf den städtischen Flurstücken Nr. 1576 und 1584 (Lage im landesweiten Biotopverbund trockene Standorte) anzubringen. Zudem sind hier fünf Fledermausrundkästen zu installieren. Die Maßnahme und deren Unterhaltung ist durch Zuordnung zum Bebauungsplan und/oder einen öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Donaueschingen dauerhaft zu sichern.</p> <p>Die CEF-Maßnahmen sollen im Bebauungsplanverfahren ergänzt werden und ihre Umsetzung und ihr dauerhafter Erhalt gesichert werden. Die Maßnahmen sind vor dem Eingriff</p>		

**Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Unter dem Scheibenrain“, Stadtteil Aasen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Untere Naturschutzbehörde 78048 Vill.-Schwenningen vom 04.01.2021	<p>(Erschließungsbeginn) umzusetzen. Nur so können u. E. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden. Für künftige Planungen raten wir dazu, artenschutzrechtliche Gutachten nach fachgutachterlichen Erfassungsmethoden durchzuführen, da Worst-Case-Betrachtungen nur ausnahmsweise zulässig sind (Rechtsunsicherheit) und ggf. auch „überzogene“ Maßnahmen generieren.</p> <p>Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden.</p>		
Telekom Technik GmbH Bauleitplanung 78166 Donaueschingen vom 26.11.2020	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

**Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Unter dem Scheibenrain“, Stadtteil Aasen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
	<p>unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen. Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber !</p> <p>Bitte Antworten nur noch an dieses Emailpostfach: FMB T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de</p>		
<p>Netze BW GmbH 78532 Tuttlingen vom 03.12.2020</p>	<p>Zu unserer bisherigen Stellungnahme vom 02.07.2020 bringen wir keine weiteren Anmerkungen ein. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Bewertung der genannten Stellungnahme vom 24.07.2020 erfolgte bereits im Rahmen der frühzeitigen TOB-Beteiligung.</p>	Nicht erforderlich
<p>RP Freiburg, LA f. Geol., Rohstoffe u. Bergbau 79104 Freiburg vom 09.12.2020</p> <p>vom 06.07.2020</p>	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 06.07.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 06.07.2020</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können ---Keine--- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes ---Keine--- 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches 		

**Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Unter dem Scheibenrain“, Stadtteil Aasen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg LA f. Geol., Rohstoffe u. Bergbau 79104 Freiburg</p> <p>vom 06.07.2020</p>	<p>Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich der Grabfeld- und Stuttgart-Formation (ehemals Gipskeuper und Schilfsandstein). Lokal werden diese von Verwitterungs-Umlagerungsbildungen unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser,</p>	<p>Der Textteil des Bebauungsplanes enthält bereits den gewünschten Hinweis zur Geotechnik allerdings ohne die Nennung der aufgeführten technischen Regeln und Richtwerke, weil diese ansonsten den Offenlage-Unterlagen hätten beigefügt werden müssen.</p>	<p align="center">Nicht erforderlich</p>

**Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Unter dem Scheibenrain“, Stadtteil Aasen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg LA f. Geol., Rohstoffe u. Bergbau 79104 Freiburg vom 06.07.2020</p>	<p>zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>

**Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Unter dem Scheibenrain“, Stadtteil Aasen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>GGV Donaueschingen Umweltbüro 78166 Donaueschingen</p> <p>vom 14.12.2020</p>	<p>auch in Bezug auf die untersuchten Arten unzureichend und entspricht nicht den fachlichen Standards (vgl. ANUVA-Gutachten).</p> <p>Auf dem Flurstück 46 befanden sich im Süden (rd. 900 m²) und Westen (rd. 800 m²) große Heckenbereiche. Auf den Teilflächen der Flurstücke 45 und 44 befand sich ein lockerer Baum-/Strauchbestand. Diese Gehölzstrukturen wurden im Winter 2018/19, d.h. vor dem Aufstellungsbeschluss, als vorgezogene Baufeldräumung entfernt. Rein formal gilt für die Artenschutzprüfung der Lebensraum als nicht mehr vorhanden, der inhaltliche Zusammenhang ist allerdings offensichtlich. Da keine vorlaufende Brutvogelkartierung vorgenommen wurde, ist nicht auszuschließen, dass ggf. Biotop von streng geschützten Brutvogelarten zerstört worden sind.</p> <p><u>Brutvögel:</u> Eine fachgerechte Brutvogelkartierung wurde nicht durchgeführt, eine Brutvogelerfassung durch eine einmalige Begehung im Spätsommer 2019 ist unzureichend. Da deshalb das Vorkommen streng geschützter Brutvogelarten nicht nachweislich ausgeschlossen wurde, ist für die Festsetzung des Ausgleichs eine Worst-case-Betrachtung anzuwenden. Die Festsetzung der Installation von 4 Vogelnistkästen und 2 Fledermausnistkästen im Baugebiet ist unzureichend. Das Angebot von Nisthilfen ist zudem sinnvoller außerorts umzusetzen als im Baugebiet, da es am Hang nördlich von Aasen in Kernräume des landesweiten Biotopverbunds integriert werden kann. Als Ergänzung für die Festsetzungen des Bebauungsplans werden daher folgende CEF-Maßnahmen vorgeschlagen:</p> <p align="center"><u>CEF-Maßnahmen Vögel + Fledermäuse</u></p> <p>Vögel: Anbringen von Vogelnistkästen in Gehölzbeständen</p>	<p>Die genannte Rodung wurde deutlich vor dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes und ohne Wissen der Stadt Donaueschingen und der Planer durchgeführt.</p> <p>Mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Umweltbüro wurden mittlerweile die nachfolgend aufgeführten CEF-Maßnahmen abgestimmt, die als planungsrechtliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden. Die Maßnahmen werden innerhalb des Plangebietes und auf dem Grundstück Fl. St. Nr. 1613, Gemarkung DS-Aasen, realisiert.</p> <p><u>Maßnahme 1 (Fledermäuse)</u></p> <p><i>Anbringen von insgesamt 15 Fledermauskästen an oder in den Fassaden der Gebäude innerhalb des Plangebietes. Die Hangplätze sollen in mindestens 3 bis 5 m Höhe liegen und</i></p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Zustimmung zur vorgeschlagenen Ausgleichskonzeption im Plangebiet und auf dem Grundstück Fl. St. Nr. 1613</p>

**Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Unter dem Scheibenrain“, Stadtteil Aasen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>GGV Donaueschingen Umweltbüro 78166 Donaueschingen</p> <p>vom 14.12.2020</p>	<p>C 1: Auf der Streuobstwiese (städtische Flurstücke 1576 + 1584) am Katzenrain sind je 5 Nisthilfen für Höhlenbrüter (Einflugöffnung 26 mm oder 32 mm) und 5 für Halbhöhlenbrüter anzubringen. Die Verteilung der Nisthilfen ist mit der Stadt Donaueschingen abzustimmen. Fledermäuse. Anbringen von Fledermauskästen in Gehölzbeständen</p> <p>C2: Auf der Streuobstwiese (städtische Flurstücke 1576 + 1584) am Katzenrain sind fünf Fledermausrundkasten pro abgängigen Baum anzubringen. Die Verteilung der Kästen ist mit der Stadt Donaueschingen abzustimmen. Sämtliche Vogel-Nistkästen und Fledermauskästen sind jährlich jeweils im Spätherbst zu pflegen. Durch die Maßnahmen C1 und C2 ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Tagesquartiere und Stammhöhlen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und somit bzgl. dieser Art gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt. Die finanziellen Aspekte der CEF-Maßnahmen (Flächenbereitstellung + Pflege) werden zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Donaueschingen als Eigentümerin der Ausgleichsflächen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.</p> <p>Es ist noch festzulegen, wer die Nistkästen und Fledermauskästen im Wohngebiet anbringt und unterhält.</p> <p><u>Zauneidechse:</u> Es erfolgte keine systematische Erfassung eines eventuellen Vorkommens von Zauneidechsen im Bereich der Trockenmauer an der südlichen Grundstücksgrenze. Reine Potentialabschätzungen sind für einen Bebauungsplan nicht ausreichend.</p>	<p><i>südöstlich bis nordwestlich ausgerichtet sein. Konflikte mit Fenstern, Balkonen und Beleuchtungseinrichtungen sind zu vermeiden. Die Fledermauskästen sind jährlich im Spätherbst zu begutachten, zu reinigen und bei Bedarf instand zu setzen.</i></p> <p><u>Maßnahme 2 (Vögel)</u></p> <p><i>Anpflanzen von insgesamt 18 Obsthochstämmen in regionalen Sorten auf dem Grundstück Fl. St. Nr. 1613 auf der Gemarkung Aasen. Anbringen von je 5 Nisthilfen für Höhlenbrüter (Einflugöffnung 26 mm oder 32 mm) und 5 für Halbhöhlenbrüter zunächst an Pfosten neben den Obstbäumen, nach deren Anwachsen an den Obstbäumen selbst. Die Vogelnistkästen sind jährlich im Spätherbst zu begutachten, zu reinigen und bei Bedarf instand zu setzen. Die Fläche um die Obstbäume herum wird als Heuwiese mit 2-schüriger Mahd bewirtschaftet.</i></p> <p><u>Maßnahme 3 (Zauneidechsen)</u></p> <p><i>Auf dem Grundstück Fl. St. Nr. 1613 auf der Gemarkung Aasen werden am Böschungsfuß der südexponierten Böschung mindestens je zwei Lesesteinhäufen und Sandmulden als</i></p>	

**Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Unter dem Scheibenrain“, Stadtteil Aasen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>GGV Donaueschingen Umweltbüro 78166 Donaueschingen</p> <p>vom 14.12.2020</p>	<p>Daher kann das Vorkommen der Zauneidechse nicht rechtssicher ausgeschlossen werden. Der Schutz der Trockenmauer und die Festsetzung eines reduzierten, nur 2 m breiten Heckenstreifens (derzeitige Breite 5-7m) als private Grünfläche sind zur Vermeidung des Verbotes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und des Störungs- und Tötungsverbotes nach BNatSchG §44 nicht ausreichend. Es bieten sich zwei Lösungswege an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachgerechte Erfassung des Zauneidechsenvorkommens im Frühjahr/Sommer 2021 und anschließende Neubewertung <p>Alternativ:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Festsetzung des Erhalts der Trockenmauer und eines mindestens 4 m breiten Hecken-/Saumstreifens als öffentlicher Grünstreifen. Ergänzend dazu Errichtung von Habitatstrukturen für Zauneidechsen (Lesesteinhaufen, Sandmulden etc.) an zwei Stellen auf den städtischen Flurstücken 1576 + 1584 im landesweiten Biotopverbund trockene Standorte. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Donaueschingen als Eigentümerin der Ausgleichsflächen über Flächenbereitstellung und Pflege. <p><u>Grünland</u> Die Grünlandfläche wird als artenreich beschrieben. Auf die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für Flora und Fauna (u.a. Nahrungshabitat Weißstorch, Milan, Lebensraum für Insektenfauna inkl. geschützter Arten) wird nicht eingegangen. Hier sollte der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ergänzt werden.</p>	<p><i>Habitate für Zauneidechsen angelegt. Ein Pufferstreifen von mindestens 5 m zu den intensiv bewirtschafteten angrenzenden Flächen ist als Grünlandansaat (z.B. mit Wiesendruschsaatgut Ursprungsgebiet 10 Schwarzwald) anzulegen und extensiv zu bewirtschaften. Die Zauneidechsenhabitate sind einmal jährlich in Augenschein zu nehmen und bedarfsgerecht zu pflegen.</i></p> <p>Die Umsetzung und der dauerhafte Unterhalt der Maßnahmen erfolgt durch den Vorhabenträger.</p>	

**Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Unter dem Scheibenrain“, Stadtteil Aasen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg Abt. Wirtschaft, Raumordnung 79083 Freiburg vom 27.11.2020</p>	<p>Keine nähere raumordnerische Prüfung und Stellungnahme erforderlich, da das Plangebiet bereits vollständig im wirksamen Flächennutzungsplan des GW Donaueschingen als Wohnbaufläche enthalten ist.</p> <p><u>Anregungen und Hinweise:</u> Trotz der inzwischen vorgenommenen punktuellen Ergänzungen und Änderungen der Bebauungsplanunterlagen sind die Grundzüge der Planung offenbar unverändert geblieben. Wir verweisen deshalb an dieser Stelle auch nochmals auf unsere bisherige raumordnerische Stellungnahme vom 22.06.2020 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Bewertung der genannten Stellungnahme vom 22.06.2020 erfolgte bereits im Rahmen der frühzeitigen TOB-Beteiligung.</p>	<p align="center">Nicht erforderlich</p>